

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 111 (1966)  
**Heft:** 13-14

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. April 1966, Nummer 6

**Autor:** Honegger, F. / Stutz, E. / Künzli, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1965

### VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

#### C. Bestätigungswahlen der Oberstufenlehrer (Fortsetzung)

Für eine erspriessliche Schul- und Erziehungsarbeit braucht der Lehrer unbedingt das Vertrauen der Eltern. Ist dieses gestört oder in Frage gestellt und sind die Bindungen ohnehin nicht sehr tiefgreifend, so drängt sich der Wechsel des Wirkungsortes auf. – Am einen Ort wird dem Lehrer die Tätigkeit in Vereinen und öffentlichen Institutionen zum Verhängnis, am andern Ort gerade das Umgekehrte; wenn er sich von den Vereinen fernhält, wirft man ihm vor, er kümmere sich um nichts als um seine Schule. Ungünstig kann sich auch auswirken, wenn ein Lehrer wegen der Wohnungsnot in einer anderen Gemeinde wohnt und dort Steuern entrichtet. – Ein politisch aktiver Lehrer muss auf Angriffe anlässlich der Bestätigungswahlen gefasst sein und sich mit dem Vers trösten: «Es sind die schlechtesten Früchte nicht, woran die Wespen nagen.» – Im allgemeinen aber lässt sich die Mehrheit der Stimmbürger nicht täuschen durch gehässige persönliche oder anonyme Angriffe. Da, wo diese ungerichtet und übertrieben sind, bietet der ZKLV seinen Mitgliedern Unterstützung an. Es ist zu hoffen, dass auch diesmal die Bemühungen zum Erfolg führen.

#### D. Besoldungsfragen

##### 1. Ausserordentliche Zulage 1965

Bereits gegen Ende 1964 begannen die Gespräche in den Personalverbänden über den Teuerungsausgleich 1965. Am 12. Januar traten die Vertreter zusammen und reichten am 13. Januar mit dem Hinweis auf den Anstieg der Lebenskosten und den indexmässigen Rückstand der Besoldungen an die Finanzdirektion das Gesuch ein, sie möchte mit den Personalvertretern eine Aussprache durchführen und die Frage abklären, wie dem Staatspersonal der volle Teuerungsausgleich für 1965 zu gewährleisten sei. Dabei konnte noch die Frage der Kinderzulagen gestreift werden. Am 26. Februar fand diese Aussprache statt. Die Regierung stellte in Aussicht, den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gegen Ende Jahr mit einer einmaligen ausserordentlichen Zulage anzustreben. Diese wäre nicht zu versichern, müsste aber auch den Rentnern zukommen. Eine genaue Fixierung sei zurzeit nicht möglich und auch nicht angezeigt. Im Laufe des Frühlings wurden auch in der Stadt Zürich Begehren um den Teuerungsausgleich gestellt. Die städtischen Personalverbände forderten für 1964 und bis September 1965, also für 21 Monate, eine Teuerungszulage von 2 Prozent, mindestens aber Fr. 500.– für Aktive, Fr. 300.– für Vollrentner und Fr. 150.– für Vollwaisen. Ab 1. Oktober sollten die Besoldungen und die Renten um 4 Prozent erhöht werden unter Uebernahme der Einlagen in die Versicherungskasse durch die Stadt.

Im August unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten Anträge betreffend die Teuerungszulage an das Bundespersonal für die Jahre 1965 bis 1968. Am 22. September stimmte auch der Ständerat einmütig zu. Damit wurde die Teuerungszulage an das Bundespersonal für 1965 auf 5½ Prozent, mindestens Fr. 620.–, angesetzt. Sie wird auch den Rentnern ausgerichtet. Die Zulagen für die Jahre 1966 bis 1968 sollen aus einer wiederkehrenden und einer einmaligen Zulage bestehen. Die wiederkehrenden Zulagen sind gleich gross wie die Teuerungszulagen für das jeweils vorangehende Jahr. Die einmaligen Zulagen werden vom Bundesrat auf Grund der Lebenskosten in diesem Jahr beschlossen.

Am 27. September fanden weitere Verhandlungen unter den Personalverbänden und mit der Finanzdirektion statt. Die Personalvertreter erklärten sich einverstanden mit einer ausserordentlichen Zulage für 1965 von 4 Prozent an das aktive Personal, mindestens aber Fr. 600.–, und ebenfalls von 4 Prozent für die Rentner, mindestens aber Fr. 300.–. Mittlerweile waren auch in der Stadt gleichlautende Vorschläge des Stadtrates bekanntgeworden. In der Gemeinderätlichen Kommission der Stadt Zürich war der Antrag gestellt worden, auf den Teuerungsausgleich für 1965 zu verzichten und dafür die Teuerungszulage ab 1. Januar 1966 um 1 Prozent auf 6 Prozent zu erhöhen. Lediglich den Rentnern wollte man für 1965 generell Fr. 200.– zukommen lassen. Eine von gegen 5000 Personen besuchte Protestversammlung in der Züspla-Halle verlangte die Durchführung des stadträtlichen Antrages und bekämpfte den Gegenvorschlag. Am 29. November genehmigte der Kantonsrat die Vorlagen der Regierung über die ausserordentliche Zulage an das Staatspersonal und an die Rentner mit 144:2 Stimmen. Damit erlangten folgende Beschlüsse Rechtskraft (Vollziehungsbestimmungen weggelassen):

#### *Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage an das Staatspersonal für das Jahr 1965*

(Vom 29. November 1965)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird für das Jahr 1965 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle staatlichen Funktionäre, die am 1. Dezember 1965 im Staatsdienst stehen.

II. Die Zulage beträgt 4 Prozent der Jahresgrundbesoldung 1965, jedoch mindestens Fr. 600.–, für das während des ganzen Jahres 1965 vollbeschäftigte Personal.

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres wird die Zulage entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1965 ausgerichtet.

III. Für Angestellte, die in einem besoldeten Lehrverhältnis stehen, beträgt die Zulage die Hälfte der Ansätze gemäss Ziffer II.

IV. Sofern beim nicht vollbeschäftigten Staatspersonal die Besoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 15 000.– nicht übersteigt, wird die Mindestzulage anteilsmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

V. Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt.

VI. Die Zulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

Zürich, den 29. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: *Dr. F. Honegger*  
Der Sekretär: *E. Stutz*

*Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage an die Rentenbezüger des Staates für das Jahr 1965*

(Vom 29. November 1965)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Den Rentenbezügem des Staates wird für das Jahr 1965 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle Rentner, sofern sie am 1. Dezember 1965 rentenberechtigt sind.

II. Die Zulage beträgt 4 Prozent der Jahresrente, jedoch mindestens Fr. 300.-. Die Jahresrente wird auf Grund der im Dezember 1965 ausgerichteten Rente berechnet.

Für Vollwaisen beträgt die Zulage Fr. 100.-, für Halbwaisen und Kinder Fr. 50.-.

Zürich, den 29. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: *Dr. F. Honegger*  
Der Sekretär: *E. Stutz*

Damit gelten für 1965 folgende Ansätze:

	1. Dienst- jahr	9.—16. Dienstjahr	ab 22. Dienstjahr
<i>Primarlehrer</i>			
Grundgehalt	13 852.-	16 848.-	18 096.-
Gemeindezulage	3 744.-	6 739.-	6 739.-
<b>Total</b>	<b>17 596.-</b>	<b>23 587.-</b>	<b>24 835.-</b>
<i>Oberstufenlehrer</i>			
Grundgehalt	16 661.-	20 280.-	21 528.-
Gemeindezulage	4 492.-	7 488.-	7 488.-
<b>Total</b>	<b>21 153.-</b>	<b>27 768.-</b>	<b>29 016.-</b>

Auch der Gemeinderat der Stadt Zürich stellte sich nach einer rege benützten Diskussion in der Doppelsitzung vom 2. Dezember schliesslich mehrheitlich hinter den Antrag des Stadtrates und beschloss mit 72:26 Stimmen eine im wesentlichen gleichlautende Regelung wie der Kanton. Nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist konnten die Zahlstellen an die Ausrichtung der Beförderungen gehen. Die Auszahlungen waren aber erst im neuen Jahr möglich.

## 2. Teuerungszulage 1966

Gleichzeitig mit der ausserordentlichen Zulage 1965 wurden auch die Teuerungszulagen für 1966 diskutiert und beschlossen. Mit dem Hinweis auf den Stand der Teuerung und die sich abzeichnende Entwicklung hatten die Personalvertreter anfänglich ab 1. Januar 1966 eine zu versichernde Teuerungszulage von 6 Prozent gefordert. In den späteren Verhandlungen erklärten sie sich mit 5 Prozent einverstanden, nachdem von der Regierung in Aussicht gestellt worden war, man werde wieder auf die Sache zurückkommen, falls im Laufe des Jahres der Teuerungsindex wesentlich weiter steigen sollte. Ab 1. Januar 1966 gelten folgende beiden Beschlüsse (Vollziehungsbestimmungen weggelassen):

*Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal*

(Vom 29. November 1965)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Die Teuerungszulage beträgt 5 Prozent der verordnungsgemässen Grundbesoldungen.

III. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

IV. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Zürich, den 29. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: *Dr. F. Honegger*  
Der Sekretär: *E. Stutz*

*Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger des Staates*

(Vom 29. November 1965)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Die Zulagen für A-, B-, C-, D-, E- und F-Rentner des Staates gemäss den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 und den Ziffern I und II des Kantonsratsbeschlusses vom 20. Januar 1964 werden in folgender Weise erhöht:

- Die Erhöhung beträgt 5 Prozent der Rente.
- Die Mindestansätze der Zulagen werden für alle Rentnerkategorien um Fr. 330.- im Jahr erhöht.
- Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 120.- im Jahr, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 60.- im Jahr.

II. Den Rentenbezügem, deren Rente nach den vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965 geltenden Bestimmungen festgesetzt wird (G-Rentner), werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- Altersrentner, Invalidenrentner und Witwen:  
5 Prozent der Rente, jedoch mindestens Fr. 330.- im Jahr
- Vollwaisen Fr. 120.- im Jahr
- Halbwaisen und Kinder Fr. 60.- im Jahr

III. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Zürich, den 29. November 1965.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: *Dr. F. Honegger*  
Der Sekretär: *E. Stutz*

Sofern sich auch die Gemeinden für die Gemeindezulage der Lehrer der kantonalen Regelung anschliessen, ergeben sich für 1966 folgende Beträge:

	1. Dienst- jahr	9.—16. Dienstjahr	ab 22. Dienstjahr
<i>Primarlehrer</i>			
Grundgehalt	13 986.-	17 010.-	18 270.-
Gemeindezulage	3 780.-	6 834.-	6 834.-
<b>Total</b>	<b>17 766.-</b>	<b>23 844.-</b>	<b>25 074.-</b>
<i>Oberstufenlehrer</i>			
Grundgehalt	16 821.-	20 475.-	21 735.-
Gemeindezulage	4 536.-	7 560.-	7 560.-
<b>Total</b>	<b>21 357.-</b>	<b>38 035.-</b>	<b>29 295.-</b>

## 3. Kinder- und Familienzulagen

Der Kanton Zürich richtet für Kinder seiner Angestellten seit 1958 Kinderzulagen von je Fr. 240.- im Jahr aus, die Stadt Zürich Fr. 300.- pro Kind. Anlässlich der Behandlung der Teuerungszulagen wurde mit der Finanzdirektion auch die Frage der Kinder- und der Familienzulagen besprochen.

### *Kinderzulagen:*

Wenn auch Beziehungen zur Teuerung durchaus anerkannt werden, so wäre doch eine entsprechende prozentuale Erhöhung des geringen Betrages wegen wenig sinnvoll. Es sollte eher in grösseren Abständen eine fühlbare Veränderung eintreten. Eine Neufestsetzung wird deshalb gegenwärtig noch nicht als notwendig erachtet.

### *Familienzulagen:*

Diese sind typische Sozialzulagen und widersprechen der Natur nach dem Leistungslohn. Bei der Festsetzung der Besoldungen ist man immer von den Familienlasten ausgegangen. Familienzulagen für Lehrer würden zudem eindeutig unter die Limite fallen und müssten sich automatisch als Kürzung für Ledige auswirken. Die Anregung wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

### *4. Zulagen an Sonderklassenlehrer der Oberstufe*

Auf Anregung des Vorstandes der Sonderklassenlehrer wurde der Erziehungsdirektion in einer Eingabe unter Hinweis auf den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer das Gesuch um Ausrichtung der Sonderklassenzulage an einen Reallehrer gestellt. Der betreffende Kollege hat die ganze Ausbildung als Reallehrer absolviert und wurde ausserdem – u. a. am Heilpädagogischen Seminar Zürich – zum Sonderklassenlehrer ausgebildet. Dem Gesuch wurde entsprochen.

### *5. Besoldungsregelung bei Ein- und Austritten während des Schuljahres*

Die Anstellung und die Besoldung eines gewählten Lehrers oder eines Verwesers beziehen sich normalerweise auf ein ganzes oder ein halbes Schuljahr. Die Besoldung wird ab 1. Mai, eventuell ab 1. November bis 30. April oder bis 31. Oktober ausgerichtet. Schuldienste vor dem 1. Mai oder dem 1. November werden durch Besoldungszahlungen am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgeglichen. Für Ein- und Austritte innerhalb des Jahres wurde bisher eine anteilmässige Verrechnung der bezogenen Ferien durchgeführt, die zwar präzise, aber schwerverständlich war und zudem einen beträchtlichen Zeitaufwand erforderte. Besoldungskürzungen traten auch dann ein, wenn der Lehrer keinen Schuldienst versäumte, sondern einfach zwangsläufig zu mehr Ferien kam als bei einer andern Ferienregelung. Es konnte erreicht werden, dass ab 1. November 1965 bei Ein- und Austritten von gewählten Lehrern und Verwesern während des Schuljahres die Besoldung nach der effektiven Dienstzeit ausgerichtet wird. Auf Abzüge und Zuschläge für nicht anteilmässig bezogene Ferien wird in der Regel verzichtet. Bei unbesoldetem Urlaub wird ein Abzug nur noch vorgenommen, wenn der Urlaub mehr als 14 Tage gedauert hat.

### *6. Anrechnung von Vikariatsdienst vor der Patentierung auf das Dienstaltersgeschenk*

Einem Lehrer, der während des Krieges vor seiner Patentierung als Vikar eingesetzt war, wurde dieser Schuldienst bei der Berechnung der Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk nicht angerechnet. Er rekurrierte bis vor Verwaltungsgericht und fand dort Gehör. Das Dienstaltersgeschenk musste ihm ausbezahlt werden.

## *E. Beamtenversicherungskasse (BVK)*

(Jahresbericht 1964, S. 23)

### *1. Verwaltungskommission*

Die Verwaltungskommission der BVK nahm am 12. November 1965 Stellung zur beabsichtigten Erhöhung der versicherten Besoldungen auf den 1. Januar 1966. Die für die Versicherung anrechenbaren Besoldungen sollen um die Teuerungszulage von 5 Prozent erhöht werden. Diese Erhöhung erstreckt sich auch auf die Versicherten, die am 1. Januar 1966 das 60. Altersjahr vollendet haben. Für die Leistungen des Staates an die BVK ist ein Kredit von 3 Millionen Franken notwendig. Die am 1. Januar 1966 vollversicherten Angestellten haben Einkaufsleistungen zu erbringen, und zwar:

die Jahrgänge 1927 und jüngere	3 Monatsbeträge
die Jahrgänge 1917–1926	4 Monatsbeträge
die Jahrgänge 1907–1916	5 Monatsbeträge
die Jahrgänge 1916 und ältere	6 Monatsbeträge

Es ist vorgesehen, dieselben Grundsätze auch für die angeschlossenen Versicherungen, insbesondere die Mitversicherung der Gemeindegulagen der Lehrer, anzuwenden. Die durch die Erhöhung der versicherten Besoldungen verursachte Vermehrung des versicherungstechnischen Deckungskapitals wird durch die Einkaufsleistungen nicht voll gedeckt; die Defiziterhöhung wird aber durch die Mutationsgewinne im Laufe der Zeit vermutlich wieder abgetragen. Die Kommission stimmte dem Vorschlag einmütig zu. Unter «Verschiedenem» wurde auf welsche Versicherungskassen hingewiesen, die Teuerungszulagen ohne die Leistung von Einkaufsbeträgen mitversichern. Der Versicherungsmathematiker erinnerte daran, dass diese Kassen von der Annahme ausgingen, die versicherten Besoldungen nähmen durchschnittlich im Jahr um 3 Prozent zu, was für die vergangenen 50 Jahre zutraf. Auch die Entwicklung der Dienstalterszulagen lasse sich versicherungstechnisch abschätzen. Im Endergebnis würden aber recht hohe Versicherungsprämien resultieren. Die Versicherungskasse des Staatspersonals im Kanton Waadt beruhe auf einer Prämie von 24 Prozent, während die BVK lediglich 15,6 Prozent erhalte. Im Kanton Zürich sei eine derart massive Erhöhung der zu erbringenden Prämien unrealisierbar.

### *2. Versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 1962*

Am 18. Februar 1965 hat der Regierungsrat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen von der versicherungstechnischen Bilanz der BVK. Alle drei Jahre ist eine solche zu erstellen. 1959 bestand ein versicherungstechnisches Defizit von 29,834 Millionen Franken oder 5,73 Prozent der gesamten Passivsumme. Das Eintrittsdefizit für die 1950 übernommenen Personalgruppen (darunter auch die Volksschullehrer) betrug 1959 57,928 Millionen Franken. Per Ende 1962 ist das versicherungstechnische Defizit auf 45,305 Millionen Franken angewachsen und beträgt 6,46 Prozent der gesamten passiven Summe.

Während das Durchschnittsalter der aktiven Versicherten gegenüber früher abgenommen hat, ist dasjenige der Rentner höher geworden. Die Sterblichkeit der aktiven Versicherten erreichte lediglich 81 Prozent der erwarteten. Hingegen ist sie bei den invaliden Rentnern wesentlich höher als erwartet. Die Invalidi-

tätswahrscheinlichkeit war geringer als angenommen. Daraus resultieren Gewinne. Die Kasse realisierte auch Zinsgewinne, die für die Berichtsperiode auf rund 3 Millionen Franken veranschlagt werden. Die Entwicklung der Kasse wird vom Versicherungsmathematiker als günstig und die finanzielle Lage als gut bezeichnet.

### 3. Bericht der Finanzdirektion

Ueber den Bericht der Finanzdirektion 1964 ist im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 13, S. 50/51, orientiert worden.

### 4. Verwandtenrente

Der Bruder einer Lehrerin war nachweisbar auf die Unterstützung durch die Schwester angewiesen. Nach deren Tode wurden Schritte unternommen, um dem Bruder eine Verwandtenrente zukommen zu lassen. Die Bemühungen scheiterten vorerst, weil noch ein kleines Vermögen vorhanden ist. Erst nachdem dieses aufgebraucht ist, kann eine Verwandtenrente in Frage kommen.

### 5. Witwenrente

Ein im 14. Dienstjahr stehender Lehrer ist plötzlich gestorben und hat eine Witwe mit 3 Kindern im Alter von 4 bis 13 Jahren zurückgelassen. Da die Witwe selber Lehrerin ist, hätte eine Kürzung der Rente eintreten können. Der Regierungsrat hat aber auf Intervention des ZKLV von der Kürzung abgesehen und damit von seinem Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschliessen, Gebrauch gemacht, was dankbar anerkannt sei.

### F. Kollegen im Ruhestand

(Jahresbericht 1964, S. 31)

Mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand wurden die üblichen Kontakte gepflegt.

### G. Rechtsfragen

Im Zürcher Oberland wurde ein Kollege vom Vater eines Schülers tätlich angegriffen. Der Kantonalvorstand und unser Rechtsberater Dr. Güller waren dem Angegriffenen bei der Abfassung der Klageschrift an den Gemeinderat des Dorfes behilflich.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Stundenpläne verlangte ein Lehrer eine Rechtsauskunft über die Frage, in welchem Ausmass die Lehrkräfte durch die Schulpflege zu administrativen Arbeiten verpflichtet werden können.

Eine scharfe Auseinandersetzung mit umfangreichen Beschwerde- und Rechtfertigungsschriften entbrannte zwischen dem Vater einer Sekundarschülerin auf der einen und zwei Sekundarlehrern und dem Schulpräsidenten auf der andern Seite. Da die Beschwerde des Vaters noch bei der Bezirksschulpflege hängig ist, kann noch nicht darüber berichtet werden.

Im September 1964 setzte der Kantonsrat die Besoldung für die Staatsangestellten und Lehrkräfte rückwirkend auf den 1. Januar 1964 neu fest. Die nach diesem Beschluss fällig gewordenen Nachzahlungen auf dem Grundgehalt wurden in einer Gemeinde erst Ende Januar 1965 ausgerichtet. Diese Verzögerung stand in Zusammenhang mit der nach dem Kantonsratsbeschluss erfolgten Neufestsetzung der Gemeindezulagen und den damit notwendig gewordenen Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung. Die von der Verzögerung betrof-

fene Lehrerschaft der Gemeinde wünschte vom ZKLV eine Rechtsauskunft über die Frage, ob unter diesen Umständen eine Forderung auf Ausrichtung eines Verzugszinses erhoben werden könne, wobei auf die vom Staat erhobenen Verzugszinse für säumige Steuerzahler verwiesen wurde. Nach Prüfung aller Aspekte gelangte unser Rechtskonsulent zur Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzung zur Geltendmachung von Verzugszinsen nicht vorläge.

Das Verwaltungsgericht schützte die Klage eines Kollegen gegen einen regierungsrätlichen Rekursentscheid bezüglich der Anrechnung von Dienstzeit als Vikar vor der Patentierung während der Mobilmachung der Armee im Herbst 1939.

In einigen ostschweizerischen Tageszeitungen und einem Zürcher Sensationsblatt wurde eine von einem Zürcher Lehrer während eines Klassenlagers angeordnete Strafmassnahme in einseitiger und übertriebener Weise kommentiert, obwohl die Eltern der Schüler und die zuständige Schulpflege nach eingehender Abklärung des Falles sich für den Lehrer einsetzten. Der Kantonalvorstand in Verbindung mit seinem Rechtsberater untersuchte die Frage, ob die Verfasser der Artikel für ihre polemische Berichterstattung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Im Einverständnis mit dem betroffenen Kollegen wurde dann aber auf die Einreichung einer Strafklage verzichtet. M. S.

### H. Schulorganisationen

#### 1. Kantonale Schulsynode

(Jahresbericht 1964, S. 33)

Die Angelegenheit ist weiterhin pendent.

#### 2. Studienurlaub und Weiterbildung

(Jahresbericht 1964, S. 33)

Die erziehungsrätliche Kommission zur Prüfung der Weiterbildungsmöglichkeiten für Volksschullehrer hat unter dem Vorsitz des ehemaligen Synodalpräsidenten Ernst Berger ihre Arbeit abgeschlossen und den Schlussbericht eingereicht. Sie beantragt, dem Volksschullehrer nach 10 Jahren Schuldienst das Anrecht auf ein halbes Jahr oder zweimal ein Vierteljahr Urlaub zu gewähren. Sie zieht die freiwillige Weiterbildung der obligatorischen vor, hält allerdings ein Obligatorium zur Ergänzung der Grundausbildung bei Junglehrern für richtig. Sie regt die Schaffung einer Weiterbildungsstelle an, welche die Weiterbildungsbemühungen unterstützt, neue Möglichkeiten sucht und vor allem die langfristige Weiterbildung zu betreiben hätte. Sodann wäre als Fernziel die Errichtung eines pädagogischen Institutes für Grundlagenforschung auf dem Gebiet des gesamten Schulwesens anzustreben.

#### 3. Schule und Berufsberatung

(Jahresbericht 1964, S. 34)

Die Ergebnisse der Umfrage «Schule und Berufsberatung», die im Mai 1964 in den Bezirken Andelfingen, Pfäffikon und Horgen sowie in den Schulkreisen Schwamendingen und Letzi der Stadt Zürich durchgeführt wurde, sind in einem Schlussbericht niedergelegt, der in Nr. 9/10 der Zeitschrift «Berufsberatung und Berufsbildung», dem Organ des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, erschienen ist. H. K.